

Ambulante Behandlung

Vollzugstechnisch läuft eine ambulante Behandlung folgendermassen ab:

- Der Verurteilte sucht in Zusammenarbeit mit dem Vollzugsdienst einen anerkannten Therapeuten - der Hausarzt resp. ein Allgemeinmediziner genügen somit nicht - und schliesst mit diesem eine Behandlungsvereinbarung ab, die dem Vollzugsdienst einzureichen ist. Der Vollzugsdienst kann die Behandlungsperson auch vorgeben.
- Der Verurteilte erstellt mit dem behandelnden Therapeuten einen Behandlungsplan, der dem Vollzugsdienst zu übersenden ist;
- Der Verurteilte resp. der behandelnde Therapeut informiert den Vollzugsdienst über einen allfälligen Therapeutenwechsel;
- Der behandelnde Therapeut informiert den Vollzugsdienst über besondere Vorkommnisse, insbesondere dann, wenn der Verurteilte die Behandlungsvereinbarung nicht einhält oder sich eine sonstige Verschlechterung abzeichnet;
- Der Vollzugsdienst holt beim behandelnden Therapeuten halbjährlich eine Bestätigung über den Bestand des ambulanten Behandlungsverhältnisses ein. Der Therapeut informiert den Vollzugsdienst hierbei über allfällige Anpassungen des Behandlungsplans;
- Der Vollzugsdienst holt beim behandelnden Therapeuten jährlich einen detaillierten Therapiebericht ein, um über die Fortsetzung der ambulanten Behandlung oder über einen allfällig beim zuständigen Gericht einzureichenden Verlängerungsantrag zu entscheiden.